



Brüssel, den 8.10.2020  
COM(2020) 640 final

2020/0287 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen  
Entwicklungsfonds, einschließlich der dritten Tranche 2020**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Der Vorschlag betrifft einen Entwurf für einen Beschluss des Rates über die dritte Tranche der 2020 von den Mitgliedstaaten zu leistenden Finanzbeiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF).

Für die Verwaltung des 11. EEF und der noch verfügbaren Mittel früherer EEF (d. h. des 8., des 9. und des 10. EEF) gelten folgende Regelwerke:

das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „AKP-EU-Partnerschaftsabkommen“), in der zuletzt geänderten Fassung<sup>1</sup>,

das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014–2020 bereitgestellten Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet<sup>2</sup> (im Folgenden „Internes Abkommen für den 11. EEF“), und

die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>3</sup> (im Folgenden „Finanzregelung für den 11. EEF“).

Nach den genannten Regelwerken sind die Mitgliedstaaten mehrjährige Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung des EEF eingegangen. Die Finanzregelung für den 11. EEF sieht regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten zum EEF auf der Grundlage vorher festgelegter Finanzausgaben vor. Die regelmäßigen Beiträge werden durch technische Beschlüsse des Rates abgerufen, die der Erfüllung der zuvor beschlossenen Finanzausgaben Rechnung tragen.

Ein Teil der Rubriken in der Begründung gilt daher nicht für die Abrufung regelmäßiger Beiträge dieser Art.

### **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

#### **• Rechtsgrundlage**

Nach Artikel 19 Absatz 7 der Finanzregelung für den 11. EEF wird dabei getrennt aufgeführt, welcher Betrag von der Europäischen Kommission und welcher von der Europäischen Europäische Investitionsbank (EIB) verwaltet wird.

Nach Artikel 46 der Finanzregelung für den 11. EEF hat die EIB der Europäischen Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

<sup>2</sup> ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

Nach Artikel 20 Absatz 1 der Finanzregelung für den 11. EEF werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der aus vorangehenden EEF verfügbaren Beträge nacheinander abgerufen. Bei den Beiträgen, die auf der Grundlage des beigefügten Vorschlags abgerufen werden, handelt es sich daher für die EIB um Mittel aus dem 10. EEF und für die Europäische Kommission um Mittel aus dem 11. EEF.

Nach Artikel 19 Absatz 5 der Finanzregelung für den 11. EEF muss der Rat über diesen Vorschlag spätestens 21 Kalendertage nach dessen Vorlage durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Union beschließen.

Nach Artikel 21 Absatz 1 der Finanzregelung für den 11. EEF werden einem Mitgliedstaat, der eine zu leistende Beitragstranche nicht bis zum Fälligkeitstermin einzahlt, für die geschuldeten Beträge Verzugszinsen berechnet. die Modalitäten für die Zahlung der Zinsen sind im genannten Artikel festgelegt.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der dritten Tranche 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 bereitgestellten Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet<sup>4</sup> (im Folgenden „Internes Abkommen“), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) (im Folgenden „Finanzregelung für den 11. EEF“)<sup>5</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Verfahren der Artikel 19 bis 22 der Finanzregelung für den 11. EEF hat die Europäische Kommission bis zum 10. Oktober 2020 einen Vorschlag vorzulegen, in dem Folgendes festgelegt ist: a) die Höhe der dritten Tranche des Beitrags für 2020 und b) ein entsprechend geänderter Jahresbeitrag für 2020, falls der Beitrag vom tatsächlichen Bedarf abweicht.
- (2) Gemäß Artikel 46 der Finanzregelung für den 11. EEF hat die Europäische Investitionsbank (EIB) der Europäischen Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.
- (3) Artikel 20 Absatz 1 der Finanzregelung für den 11. EEF sieht vor, dass die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für vorangehende EEF festgelegten Beträge abgerufen werden. Daher sollten Mittel aus dem 10. EEF für die EIB und Mittel aus dem 11. EEF für die Kommission abgerufen werden.
- (4) Mit dem Beschluss (EU) 2019/1800<sup>6</sup> hat der Rat am 24. Oktober 2019 auf Vorschlag der Europäischen Kommission den Beschluss zur Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2020 auf 4 400 000 000 EUR für die

<sup>4</sup> ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 7

<sup>6</sup> ABl. L 274 vom 24.10.2019, S. 9.

Europäische Kommission und 300 000 000 EUR für die Europäische Investitionsbank angenommen.

- (5) In den Artikeln 152 und 153 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft<sup>7</sup> ist festgelegt, dass das Vereinigte Königreich bis zum Abschluss des 11. EEF und aller früheren noch nicht abgeschlossenen EEF Vertragspartei des EEF bleibt. Allerdings darf der Anteil des Vereinigten Königreichs an freigegebenen Mitteln aus Projekten des 10. EEF oder früherer EEF nicht wiederverwendet werden.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die einzelnen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds, die die Mitgliedstaaten als dritte Tranche 2020 an die Europäische Kommission und die Europäische Investitionsbank zu zahlen haben, sind in der Tabelle im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

<sup>7</sup>

ABl. C 384 vom 12.11.2019.

Brüssel, den 8.10.2020  
COM(2020) 640 final

ANNEX

**ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen  
BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen  
Entwicklungsfonds, einschließlich der dritten Tranche 2020**

## ANHANG

MITGLIEDSTAATEN UND VEREINIGTES KÖNIGREICH	Schlüssel 10. EEF %	Schlüssel 11. EEF %	Dritte Tranche 2020 (in EUR)		Insgesamt
			Kommission 11. EEF	EIB 10. EEF	
BELGIEN	3,53	3,24927	32 492 700,00	3 530 000,00	<b>36 022 700,00</b>
BULGARIEN	0,14	0,21853	2 185 300,00	140 000,00	<b>2 325 300,00</b>
TSCHECHIEN	0,51	0,79745	7 974 500,00	510 000,00	<b>8 484 500,00</b>
DÄNEMARK	2,00	1,98045	19 804 500,00	2 000 000,00	<b>21 804 500,00</b>
DEUTSCHLAND	20,50	20,57980	205 798 000,00	20 500 000,00	<b>226 298 000,00</b>
ESTLAND	0,05	0,08635	863 500,00	50 000,00	<b>913 500,00</b>
IRLAND	0,91	0,94006	9 400 600,00	910 000,00	<b>10 310 600,00</b>
GRIECHENLAND	1,47	1,50735	15 073 500,00	1 470 000,00	<b>16 543 500,00</b>
SPANIEN	7,85	7,93248	79 324 800,00	7 850 000,00	<b>87 174 800,00</b>
FRANKREICH	19,55	17,81269	178 126 900,00	19 550 000,00	<b>197 676 900,00</b>
KROATIEN	0,00	0,22518	2 251 800,00	0,00	<b>2 251 800,00</b>
ITALIEN	12,86	12,53009	125 300 900,00	12 860 000,00	<b>138 160 900,00</b>
ZYPERN	0,09	0,11162	1 116 200,00	90 000,00	<b>1 206 200,00</b>
LETTLAND	0,07	0,11612	1 161 200,00	70 000,00	<b>1 231 200,00</b>
LITAUEN	0,12	0,18077	1 807 700,00	120 000,00	<b>1 927 700,00</b>
LUXEMBURG	0,27	0,25509	2 550 900,00	270 000,00	<b>2 820 900,00</b>
UNGARN	0,55	0,61456	6 145 600,00	550 000,00	<b>6 695 600,00</b>
MALTA	0,03	0,03801	380 100,00	30 000,00	<b>410 100,00</b>
NIEDERLANDE	4,85	4,77678	47 767 800,00	4 850 000,00	<b>52 617 800,00</b>
ÖSTERREICH	2,41	2,39757	23 975 700,00	2 410 000,00	<b>26 385 700,00</b>
POLEN	1,30	2,00734	20 073 400,00	1 300 000,00	<b>21 373 400,00</b>
PORTUGAL	1,15	1,19679	11 967 900,00	1 150 000,00	<b>13 117 900,00</b>
RUMÄNIEN	0,37	0,71815	7 181 500,00	370 000,00	<b>7 551 500,00</b>
SLOWENIEN	0,18	0,22452	2 245 200,00	180 000,00	<b>2 425 200,00</b>
SLOWAKEI	0,21	0,37616	3 761 600,00	210 000,00	<b>3 971 600,00</b>
FINNLAND	1,47	1,50909	15 090 900,00	1 470 000,00	<b>16 560 900,00</b>
SCHWEDEN	2,74	2,93911	29 391 100,00	2 740 000,00	<b>32 131 100,00</b>
VEREINIGTES KÖNIGREICH	14,82	14,67862	146 786 200,00	14 820 000,00	<b>161 606 200,00</b>
<b>EU-27 &amp; VK INSGESAMT</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>1 000 000 000,00</b>	<b>100 000 000,00</b>	<b>1 100 000 000,00</b>